

MIETVERTRAG

Vereinshütte EV Ortsgruppe Daun e.V. „Am Firmerich“ 54550 Daun

Allgemeine Angaben des Mieters

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geb. Datum: _____ Tel.Nr: _____

Mietzeitraum: vom _____ bis _____

Die Vereinshütte wird zu folgenden Bedingungen vermietet:

1. Miete

- Der Vermieter vermietet die Vereinshütte mit Außenanlage einschl. der Inneneinrichtung zum Grillen und Feiern unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Sie steht dem Mieter ab 11 Uhr am Miettag zur Verfügung. Sie ist am letzten Tag der Mietzeit bis 11 Uhr in einem ordnungsgemäßen, sauberen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Sondervereinbarungen zu den Übergabezeiten sind möglich. Unabgestimmtes Überschreiten der Rückgabezeit wird anteilmäßig je 15 min gem. dem festgelegten Stundensatz von 20,-€ berechnet.
- Mitvermietetes Inventar: 6 kl. Bänke innen, großer Grillrost innen, Außengrill mit Dreibeinstander und Kurbel, Reinigungsgerät, Geschirr und Besteck im vorhandenen Umfang, Kühlschrank und Spülmaschine.
- Die Miete beträgt für den ersten Tag 100,- € und für jeden weiteren Tag 80,-€
- Die Buchung wird nur gültig, sobald eine Anzahlung von 50,- € auf das vom Hüttenwart per E-Mail angegebene Bankkonto des Eifelvereins (IBAN: DE91 5865 1240 0001 1210 11, BIC: MALADE51DAU) eingegangen ist oder vorab in bar bezahlt wurde.
- Zusätzlich hat der Mieter bei der Schlüsselübergabe eine Kautionshöhe von 100,- € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurückerstattet wird. Die Kautionshöhe und der restliche Mietbetrag sind bei Schlüsselübergabe in **bar** an den Vermieter zu entrichten. (D.h. es sind 150,- € bei einem Tag Miete, 230,- € bei 2 Tagen, etc. in bar zu zahlen)
- Die Miete beinhaltet pauschal den üblichen Verbrauch von Wasser. Der Stromverbrauch wird separat mit 0,50 € pro angefangener kWh berechnet.
- Eine Absage muss spätestens 4 Tage vor dem ersten Miettag erfolgen. Erfolgt keine bzw. verspätete Absage wird ein Kostenbeitrag von 50% des gesamten Mietpreises in Rechnung gestellt.



2. Grundsätzliche Vereinbarungen als Bestandteil des Mietvertrages

- Der Vertragspartner muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung, eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.
- Die Nutzung der Räumlichkeit verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.
- Der Mieter verpflichtet sich das Jugendschutzgesetz zu beachten (Alkohol, etc.)
- Das Grillen und Abbrennen von Brennholz ist nur an den vorgesehenen Grill-bzw. Feuerstellen erlaubt. Der Mieter verpflichtet sich während der Veranstaltung die tagesaktuellen Bestimmungen zum Brandschutz zu beachten.
- Belästigungen der Anwohner durch ruhestörenden Lärm, besonders bei An- und Abfahrt sind zu vermeiden.
- Übernachtungen in einem Deckenlager, Schlafsack, o.ä. in der Hütte bzw. in Zelten, PKW, Wohnmobilen, Wohnanhängern, etc. auf dem Hüttengelände sind nicht zulässig.
- Sondervereinbarungen: _____

3. Nutzung / Haftung / vorzeitige Beendigung der Veranstaltung

- Der Mieter sorgt selbst für Grillbesteck und Reinigungs- und Verbrauchsmaterial (Handtücher, Toilettenpapier, Brennholz / Brennstoffe, Gläser, etc.)
- Sämtlicher Müll ist vom Mieter zu entsorgen. Deko-Material ist nach der Veranstaltung restlos zu entfernen.
- Grobe Verschmutzungen in den Räumlichkeiten, auf dem Gelände und angrenzenden Grundstücken, müssen vom Mieter vor Rückgabe beseitigt werden. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Beschädigungen bei der Rückgabe dem Vermieter anzuzeigen.
- Im Falle von durch den Mieter herbeigeführten Schäden oder groben Verunreinigungen werden Nachreinigungs- /Reparaturarbeiten – sofern vom Hüttenwart leistbar - auf Basis eines Stundenlohns von 20 €/Std. durchgeführt.
- Erforderlichenfalls können gewerbliche Unternehmen beauftragt werden, diese Schäden zu beheben bzw. die Reinigungsarbeiten durchzuführen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter vollumfänglich für sämtliche Schäden, die während der Mietzeit entstehen, auch wenn er sie nicht selbst verschuldet herbeigeführt hat. Soweit der Schaden nicht durch die Kautionsdeckung ist, wird hierzu eine Rechnung über die Restschadenssumme durch den Verein erstellt.
- Bei Verlust der übergebenen Schlüssel ist ein Austausch der gesamten Schließanlage notwendig; die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- Nach Ende der Veranstaltung muss das Licht ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden; die Einfahrt auf das Gelände ist zu schließen, der Hauptschalter für den Strom ist auszuschalten.
- Der EV Daun behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Vereinbarungen kontrolliert. Im Falle einer Zuwiderhandlung (z. Bsp. Aufbau von Zelten oder geplante Übernachtung an der Hütte) oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage (z.Bsp. Beschädigung von Bänken, Toiletten, Kücheneinrichtung, etc.) ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht.



Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit allen vorgenannten Mietbedingungen und Hinweisen unter den Ziffern 1 bis 3 einverstanden.

Daun, den _____ Unterschrift Mieter: _____

Kautionshöhe von _____ € erhalten. Hüttenmanagement: _____

Kautionshöhe von _____ € zurückerhalten. Unterschrift Mieter: _____

Anmerkungen zur Rückgabe der Vereinshütte: _____
